

# Jugendschutzprogramme

Sarah Saft

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“<sup>1</sup>, so § 1 des SGB VIII. Die Norm konkretisiert das bereits in der Verfassung verankerte Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG speziell für Minderjährige. Aus dem Persönlichkeitsrecht erwächst auch der Auftrag des Staates zum Schutze der Jugend, der neben das Recht und die Pflicht der Eltern auf Fürsorge und Erziehung ihrer Kinder tritt (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Das Elternrecht ist in erster Linie ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Der Staat ist aber auch Wächter der Grundrechte und hat in dieser Rolle dafür Sorge zu tragen, dass Eltern den nötigen Rahmen erhalten, in welchen ihnen die ungestörte Ausübung der Fürsorge und Erziehung frei von Eingriffen Dritter überhaupt möglich ist (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Auch das Kind selbst hat als Grundrechtsträger einen Anspruch darauf, dass der Staat es vor Eingriffen in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht schützt.

Einflüsse, die zu einer Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen positiv beitragen oder ihr aber entgegenwirken, finden nicht mehr nur Offline im Elternhaus, in der Schule oder der Peer-Group statt. Kinder und Jugendlichen rezipieren heutzutage verstärkt Informationen über das Internet, suchen online Unterhaltung und kommunizieren vermehrt über Internet-Plattformen. Die Freiheit des Internets bietet allerdings nicht nur Chancen, sondern hält auch Risiken in Form von Bildern, Videos oder Texten bereit, die nicht vollständig gebannt werden können. Es gilt jedoch, diese auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren, sodass jedem jungen Menschen ein selbstbewusster, reflektierter und eigenverantwortlicher Umgang mit dem Internet erlernbar ist, ohne dass er in seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten und werterfüllten Persönlichkeit Schaden nimmt.

Besteht die Gefahr ernsthafter Beeinträchtigungen in der Persönlichkeit Minderjähriger, weil der Konsum ungeeigneter Inhalte nachhaltige Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen haben kann, kann der Staat seinem Schutzauftrag durch präventive Maßnahmen gerecht werden. Ganz grundsätzlich ist er in der Umsetzung dieses Auftrages frei; es ist allerdings ein ausgewogenes Verhältnis mit anderen Grundrechten herzustellen. Zum Beispiel dürfen die Grundrechte vor allem erwachsener Rezipienten auf Information und Meinungsfreiheit sowie das gegenüber dem Staat vorrangige elterliche Erziehungsrecht nicht unverhältnismäßig beschränkt werden. Jugendschutzprogramme bringen beides in Einklang: Durch sie kann auf der einen Seite ein gewisses Schutzniveau für Minderjährige im Internet geschaffen werden; auf der anderen Seite wird sowohl der Meinungs- und Informationsfluss erwachsener Internetuser als auch die elterliche Entscheidung über den Medienkonsum und die Medienkonfrontation ihrer Kinder weitestgehend unberührt belassen.

Jugendschutzprogramme können dazu beitragen, dem Minderjährigen eine elternunabhängige und eigenständige Nutzung des Internets zu ermöglichen, ohne dass befürchtet werden muss, die Erziehung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ werde durch die bewusste oder unbewusste Konfrontation mit schädigenden Medieninhalten

---

<sup>1</sup> Vgl. zu den Begrifflichkeiten auch die Prüfgrundsätze der FSM, S. 123, [https://www.fsm.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/Pruefgrundsaeetze\\_2.Auflage.pdf](https://www.fsm.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/Pruefgrundsaeetze_2.Auflage.pdf).

gefährdet. Gerade für Eltern, deren Kinder sich also bereits unbegleitet im Internet bewegen, können Jugendschutzprogramme ein Zugewinn sein. Ein Blick auf die Zahlen zur Internetnutzung durch Minderjährige verrät, dass Jugendschutzprogramme für immer mehr Eltern eine adäquate Ergänzung in der Medienerziehung darstellen könnten.

## **Fakten zur Nutzungsrealität**

### *Mediennutzung durch Minderjährige*

Die Mediennutzung junger Menschen veränderte sich in den letzten Jahren in technischer als auch inhaltlicher Art. Die Vielzahl neuer und vor allem mobiler Endgeräte ermöglicht es, jederzeit und an jedem Ort mediale Inhalte über das Internet schnell und einfach abzurufen. Zudem kann man Online-Inhalte heutzutage nicht mehr als bloßen einseitigen Informationsfluss vom Anbieter zum Konsumenten verstehen. Vielmehr spielen Interaktivität, Kommunikation und Selbstdarstellung in der Phase des Heranwachsens eine immer größere Rolle für Minderjährige.<sup>2</sup>

Der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest führt seit Ende der 1990er Jahre regelmäßig Studien über das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen durch. Die Untersuchungen für Kinder finden alle 2 Jahre statt und beziehen sich auf die Altersgruppe der 2- bis 5- und der 6- bis 13-Jährigen. Befragungen von Jugendlichen erfolgen jährlich für die Altersgruppe der 12- bis 19-Jährigen. Aus den regelmäßigen Untersuchungen lassen sich Trends zur Internetnutzung von Minderjährigen ablesen.<sup>3</sup>

Erste Erfahrungen mit dem Internet sammeln einige Kinder schon im Kleinkindalter. Bereits im Alter von 2 bis 3 Jahren surfen 2 % Kinder mindestens 1 Mal wöchentlich im WWW, bei den 4- bis 5-Jährigen sind es bereits 9 %, wobei die Eltern ihre Kinder in diesen jungen Jahren häufig noch begleiten.<sup>4</sup>

Etwa ¼ der 6- bis 7-jährigen und etwas mehr als die Hälfte der 8- bis 9-jährigen Kinder sind laut der Untersuchung im Jahr 2014 bereits im Internet unterwegs. Die Entwicklung setzt sich mit dem Alter kontinuierlich fort: 80 % der 10- bis 11-Jährigen und 93 % der 12- bis 13-Jährigen surfen im Internet. Die Nutzung eigener Geräte spielt aber erst ab etwa dem 10. Lebensjahr eine Rolle. So hatten laut der Befragung der Haupterzieher 25 % der 10- bis 11-Jährigen und 47 % der 12- bis 13-Jährigen einen eigenen Computer, und etwa 61 % der 10- bis 11-Jährigen und 83 % der 12- bis 13-Jährigen verfügten bereits über ein eigenes Handy oder Smartphone. Von den Kindern, die mit Mobilfunkgeräten ausgestattet sind, haben bereits 47 % bzw. 66 % der 10- bis 11- bzw. 12- bis 13-Jährigen die Möglichkeit, mit ihrem Gerät auf das Internet zuzugreifen. Demgegenüber waren es in der Untersuchung 2010 nur 15 % der 6 bis 13-Jährigen insgesamt, die einen eigenen Computer besaßen; etwa 50 % der 6- bis 13-Jährigen verfügten über ein Handy. In 2010 verfügten nur etwa 9 % der Kinder mit Geräten

---

<sup>2</sup> Mehr Informationen zu den bei Kindern und Jugendlichen beliebtesten Tätigkeiten und Angeboten im Internet: Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest (Hrsg.): „Kinder – Internet – Medien – Computer. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland“ (KIM-Studie 2014), S. 34 ff., <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf14/KIM14.pdf>; Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest (Hrsg.), „Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger“ (JIM-Studie 2014), S. 25 ff., [http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf14/JIM-Studie\\_2014.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf14/JIM-Studie_2014.pdf).

<sup>3</sup> Vgl. zu den Ergebnissen v.a. die Studien „Kinder – Internet – Medien – Computer. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland“ (KIM-Studie) des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest (Hrsg.): KIM-Studie 2014, S. 31, 33, 45, 47 <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf14/KIM14.pdf> sowie die KIM-Studie 2010, S. 8, 12, <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf14/KIM14.pdf>.

<sup>4</sup> Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest (Hrsg.), „Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland“ (miniKIM-Studie 2014), S. 8, 11 [http://www.mpfs.de/fileadmin/miniKIM/2014/miniKIM\\_2014.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/miniKIM/2014/miniKIM_2014.pdf).

im eigenen Besitz über einen Internetzugang. Allerdings gaben 54 % der 6- bis 13-Jährigen an, das Internet zu nutzen, wovon 31 % dies eher alleine taten.

Die Mediennutzung wird mit steigendem Alter natürlich zunehmend autonomer, was sich auch in den Zahlen der jährlich durchgeführten „JIM-Studien“ ablesen lässt<sup>5</sup>: Die durchschnittliche Verbreitung eigener Smartphones unter den 12- bis 19-Jährigen hat sich in den letzten 4 Jahren sehr stark erhöht (2010: 14 %; 2014: 88 %). Demzufolge veränderten sich auch die Zahlen der Internetnutzung. Hatten 2010 nur 52 % der Jungen und Mädchen einen eigenen Zugriff aufs Internet, waren es 2014 bereits 91,5 %. Mit dem autonomeren Zugriff auf Internetangebote und mobile Geräte hat sich auch die durchschnittliche Nutzungshäufigkeit von Online-Angeboten erhöht. In den Befragungen 2010 und 2014 lag die frequenzunabhängige Nutzung des Internets etwa gleichauf: 90 % bzw. 94 % der Befragten zwischen 12 und 19 Jahren gaben an, das Internet mindestens mehrmals pro Woche zu nutzen. Über den Zeitraum hat sich aber die Anzahl der Jugendlichen erhöht, die das Internet täglich nutzen (2010: 63 % täglich, 27 % mehrmals wöchentlich; 2014: 81 % täglich, 13 % mehrmals wöchentlich).

Eine Übersicht über die Langzeitentwicklung der Internet- und Handynutzung der 12- bis 19-Jährigen zwischen den Jahren 1998 und 2013 enthält die Aktuelle Studie der Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest „15 Jahre JIM Studie“ (<http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM15/PDF/15JahreJIMStudie.pdf>) ab Seite 22.<sup>6</sup>

#### *Einsatz von Jugendschutzprogrammen durch Erziehende*

Aufgrund der hohen Zahlen der Kinder und Jugendlichen, die PCs, Notebooks oder Smartphones in Eigenbesitz haben, wären ebenso hohe Zahlen zur Verwendung von Jugendschutzprogrammen wünschenswert. Untersuchungen hierzu existieren zwar, lassen jedoch keine klare Schlussfolgerung zu.

So nutzen laut der 2015 veröffentlichten DIVSI U9-Studie<sup>7</sup> 54 % der Eltern 3- bis 8-jähriger Kinder Jugendschutzprogramme, „die bestimmte Inhalte sperren“. Die Studie schlüsselt diese Zahl allerdings nicht weiter auf, sodass ein differenzierter Blick auf einen möglicherweise unterschiedlichen Einsatz von Inthaltefiltern bei Kindern im Vorschulalter und Schulalter nicht möglich ist.

Einem ersten Kurzbericht des Deutschen Jugendinstitutes München zufolge, gelangt eine von 2013 bis Ende 2015 durchgeführte Untersuchung zu ähnlichen Ergebnissen und gibt darüber hinaus nähere Informationen zu den Nutzungstrends. Es soll eine steigende Tendenz bei der Nutzung von „technischen Schutzvorkehrungen“ durch Eltern von 1- bis 8-Jährigen mit zunehmendem Alter der Kinder zu erkennen sein: Insgesamt würden 40 % der Eltern „technische Schutzvorkehrungen“ einsetzen, davon ca. 1/3 der Eltern von Klein- und Vorschulkindern und knapp die Hälfte der Eltern von Schulkindern.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. zu den Ergebnissen v.a. die Studien des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest (Hrsg.): „Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger“, JIM-Studie 2010, S. 8, 11 <http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf10/JIM2010.pdf> und die JIM-Studie 2014, S. 8, 11 [http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf14/JIM-Studie\\_2014.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf14/JIM-Studie_2014.pdf).

<sup>6</sup> Siehe hierzu auch den Beitrag von Hajok, Daniel: „Der veränderte Medienumgang von Kindern. Tendenzen aus 15 Jahren KIM-Studie“ in JMS-Report 2015, Heft 2, S. 5-7.

<sup>7</sup> Vgl. zu den Ergebnissen hier: Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Netz (Hrsg.): DIVSI U9 Studie – Kinder in der digitalen Welt, S. 124, <https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2015/06/U9-Studie-DIVSI-web.pdf>.

<sup>8</sup> Deutsches Jugendinstitut (DJI), „Digitale Medien: Beratungs-, Handlungs- und Regulierungsbedarf aus Elternperspektive. Kurzbericht zur Teilstudie – Eltern mit 1- bis 8-jährigen Kindern“, S. 7, [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/www-kinderseiten/1176/Kurzbericht\\_Internet-Elternperspektive-06-07-2014.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/www-kinderseiten/1176/Kurzbericht_Internet-Elternperspektive-06-07-2014.pdf).

Die quantitative Studie des BITKOM aus 2014 und die qualitative Studie des Hans-Bredow-Instituts aus 2015 kommen zu etwas geringeren Zahlen: Nach der BITKOM Befragung von 830 Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren nutzen insgesamt nur 21 % der Eltern „Kinderschutzlösungen am Computer“. Bei Kindern zwischen 6 und 9 Jahren sowie 10 und 13 Jahren liegt der Satz bei 30 % und 29 %; er nimmt dann mit steigendem Alter ab.<sup>9</sup>

Die qualitative Untersuchung des HBI lässt zwar weniger Rückschluss auf das gesamtgesellschaftliche Bild zu, aber zeigt auf, dass die befragten Eltern mit dem Einsatz technischer Schutzvorkehrungen eher inhaltliche Filterungen vornehmen wollen. Es gaben aber auch nur 10 der 40 befragten Eltern an, Jugendschutzsoftware einzusetzen. Die Kinder, die unter Einsatz von Jugendschutzfiltern surfen, sind zwischen 6 und 14 Jahren alt, der Großteil jedoch zwischen 11 und 14 Jahren.<sup>10</sup>

Die Ergebnisse der Studien lassen sich schon aufgrund der verschiedenen Alterskohorten und der in den Befragungen nicht einheitlich besetzten Begrifflichkeiten (Jugendschutzprogramme, Jugendschutzfilter, technische Schutzvorkehrung etc.) nicht vergleichen und mögen auch deshalb zu einem recht ambivalenten Bild führen. Dennoch lässt sich zumindest die Aussage treffen, dass trotz der auch zu großen Teilen kostenlos zur Verfügung stehenden Jugendschutzprogramme mit Zahlen rund um oder sogar unter 50 % von einem flächendeckenden Einsatz nicht die Rede sein kann.

Bei denjenigen Eltern, die Jugendschutzprogramme einsetzen, scheint vor allem parallel zu der im (Vor-) Schulalter beginnenden autonomen Nutzung des Internets zunächst auch der Einsatz technischer Lösungen zum Schutz des Kindes einherzugehen. Im Alter von 12 und 13 verfügen heutzutage bereits mehr als  $\frac{3}{4}$  der Kinder über eigene Geräte. Der Einsatz von Jugendschutzprogrammen scheint hier aber bereits wieder mit dem zunehmenden Erreichen des Jugendalters abzunehmen. Die Spanne des Alters, in dem Eltern am häufigsten auf technische Lösungen zum Jugendschutz zurückgreifen, dürfte wohl zwischen 6 und 13 Jahren liegen.

### **Jugendschutzprogramm – Was ist das?**

Der im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) normierte Begriff „Jugendschutzprogramme“ wird unterschiedlich verwendet und im alltäglichen Sprachgebrauch mit Synonymen wie „Jugendschutzfilter“ oder „Jugendschutzsoftware“ besetzt. Die Begriffe bezeichnen aber keine einheitliche Funktion. So gibt es auf dem Markt Software, die zeitliche Beschränkungen der Internetnutzung ermöglichen, die Werbung und Pop-Ups blockieren, vor Schadsoftware wie Viren und Trojanern schützen, oder solche, die bestimmte Inhalte filtern. Nach dem JMStV ist mit dem Begriff Letzteres gemeint. Jugendschutzprogramme sind Filterprogramme, die eine differenzierte Beschränkung des Zugriffs auf für eine jeweilige Altersgruppe entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ermöglichen. Hierbei soll es sich um nutzerautonome Jugendschutzprogramme handeln, d.h. Programme, die bestimmte Inhalte erst durch die Aktivierung durch einen Nutzer auf einem Endgerät und entsprechend der Konfiguration durch den Nutzer filtern. Besonders die Fähigkeit einer individuellen bedarfsorientierten Konfiguration von Jugendschutzprogrammen wird dabei dem Umstand gerecht, dass die Lebensphasen der Kindheit und Jugend zahlreichen Veränderungen und Entwicklungen unterworfen sind.

---

<sup>9</sup> BITKOM e.V.: „Jung und Vernetzt – Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft“, S. 24, S. 72, [https://www.bitkom.org/Publikationen/2014/Studien/Jung-und-vernetzt-Kinder-und-Jugendliche-in-der-digitalen-Gesellschaft/BITKOM\\_Studie\\_Jung\\_und\\_vernetzt\\_2014.pdf](https://www.bitkom.org/Publikationen/2014/Studien/Jung-und-vernetzt-Kinder-und-Jugendliche-in-der-digitalen-Gesellschaft/BITKOM_Studie_Jung_und_vernetzt_2014.pdf).

<sup>10</sup> Rechlit/Lampert: Jugendschutzsoftware im Erziehungsalltag – Zusammenfassung, S. 2, [http://www.hans-bredow-institut.de/webfm\\_send/1074](http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/1074).

## **Rechtliche Ausgangslage – Anbietersverantwortlichkeit nach § 5 Abs. 1 JMStV**

Das Konzept des Jugendmedienschutzstaatsvertrages zielt auf die Selbstkontrolle der Internet- bzw. Medienwirtschaft ab und geht von der Annahme aus, dass grundsätzlich derjenige, der entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte anbietet, auch dafür Sorge zu tragen hat, dass Minderjährige die jeweils für ihre Altersgruppe entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen (§ 5 Abs. 1 JMStV). Das Gesetz sieht für das Erfordernis der Wahrnehmungerschwernis verschiedene Möglichkeiten vor. Der Anbieter kann den Zugriff auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte durch Minderjährige zum Beispiel dadurch erschweren, dass er die Inhalte nur zu bestimmten Zeiten anbietet, in denen eine Wahrnehmung durch Minderjährige eher auszuschließen ist (vgl. § 5 Abs. 4 JMStV). Eine weitere Möglichkeit wäre, die Wahrnehmung der Inhalte durch Minderjährige einer bestimmten Altersgruppe durch ein „technisches oder sonstiges Mittel“ zu erschweren (z.B. Alterskontrolle durch Personalnummer-Abfrage für „ab 16“ Inhalte). Die in § 5 Abs. 3 JMStV benannten Möglichkeiten des Einsatzes technischer oder sonstiger Mittel sowie das Festlegen von Sendezeitbeschränkungen folgen strikt dem Konzept der Anbietersverantwortlichkeit, d.h. die Maßnahmen werden einseitig vom Anbieter installiert und verwaltet.

In § 11 Abs. 1 JMStV wird diese Verantwortlichkeit ein Stück weit aufgebrochen. Hiernach kann der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte seiner Verpflichtung zur Wahrnehmbarkeitsbeschränkung schon dadurch nachkommen, dass er die Seite mit einem durch anerkannte Jugendschutzprogramme auslesbaren Alterslabel versieht. Das bedeutet, der Anbieter hat im Quellcode seiner Seite eine technisch auslesbare Information darüber zu hinterlegen, ab welchem Alter diese Seite freigegeben ist. Die hier geschaffene Möglichkeit der technischen Kennzeichnung mit einem auslesbaren Alterslabel stellt die einzige explizit im Gesetz verankerte Verschiebung der Verantwortung vom Anbieter auf die Eltern und Erziehenden dar. Im JMStV werden Eltern keine unmittelbaren Verpflichtungen zu Schutzmaßnahmen auferlegt; § 11 Abs. 1 JMStV schafft aber faktisch die Notwendigkeit der Mitwirkung Erziehungsberechtigter, um die Gefahr der Konfrontation Minderjähriger mit für sie entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu verhindern. Die mit einer technischen Kennzeichnung versehenen Inhalte sind ohne Einsatz von Filtersoftware jederzeit frei im Netz abrufbar. Für eine wirksame Zugriffsbeschränkung bedarf es eines Mitwirkungsaktes der Eltern oder Erzieher dergestalt, dass sie solche Programme installieren und entsprechend dem für das Alter ihres Kindes erforderlichen Schutzniveau konfigurieren und bei Bedarf neu anpassen.

### **Um welche Inhalte geht es?**

Jugendschutzprogramme sollen nicht nur die Inhalte filtern, die durch den Anbieter gekennzeichnet wurden (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte), sondern darüber hinaus alles, was der JMStV für absolut oder relativ unzulässig erachtet. Vorwiegend werden die Inhalte in den §§ 4 und 5 JMStV beschrieben. Inhalte, die nach § 4 Abs. 1 JMStV unter keinen Umständen verbreitet werden dürfen (absolut unzulässig), sowie Inhalte, die nach § 4 Abs. 2 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen (relativ unzulässig), blockt das Jugendschutzprogramm für jede Altersstufe (unter 18). Inhalte, die nach § 5 Abs. 1 JMStV für eine bestimmte Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sein können, werden gefiltert, wenn das Jugendschutzprogramm für die jeweilige Altersstufe konfiguriert wurde.

#### *Absolut unzulässige Inhalte*

Inhalte, die in § 4 Abs. 1 JMStV einer der Nummern 1 bis 11 unterfallen, dürfen weder Kindern noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden und sind deshalb „absolut unzulässig“. Dabei handelt es sich teilweise um Inhalte, die zugleich Strafrechtsrelevanz haben (Nr. 1-6, Nr. 10), so z.B. Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie, Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung oder die Darstellung verfassungswidriger Kennzeichen und Symbole. Daneben

normiert die Vorschrift aber auch explizit eigene Tatbestände, die sich nicht so oder so ähnlich im StGB wiederfinden (Nr. 7-9, 11). Hierbei handelt es sich beispielsweise um Kriegsverherrlichung, Menschenwürdeverletzungen, Posen-Darstellungen Minderjähriger (noch nicht pornografisch), oder Angebote, die mit bereits indizierten Telemedienangeboten inhaltsgleich sind. Die Verbreitung dieser Inhalte kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 a) bis k) JMStV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### *Relativ unzulässige Inhalte*

In Deutschland ist die Verbreitung pornografischer Inhalte außerhalb geschlossener Benutzergruppen verboten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV). Jeder Anbieter, der pornografische Inhalte zugänglich macht, muss sicherstellen, dass der auf sein Angebot zugreifende Nutzer volljährig ist. Diese Beschränkung existiert in anderen Ländern nicht, sodass die meisten ausländischen Pornoseiten auch für Jugendliche frei zugänglich sind. Jugendschutzprogramme bieten die Möglichkeit, den Zugriff auf im Ausland gehostete Seiten zu beschränken.

Gefiltert werden auch offensichtlich schwer entwicklungsgefährdende Inhalte (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV). Diese lassen eine gewisse nachhaltige Beeinträchtigung der Entwicklung des Minderjährigen befürchten. Die Inhalte müssen ihrer Schwere nach über denen einer Entwicklungsbeeinträchtigung (s.u.) liegen, sodass ihre negative Wirkung auf die Entwicklung des Minderjährigen beispielsweise nicht mehr durch kurze klärende Gespräche oder eigenes Nachdenken und Reflektieren beseitigt werden kann. Beispielsweise wurden in der Vergangenheit bereits sogenannte Pro-Ana-Seiten, die die Essstörungen zum Lifestyle glorifizieren, als offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend eingestuft. In Betracht kommen hier z.B. auch extrem gewalthaltige Inhalte.

### *Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte*

Daneben werden auch die schon angesprochenen entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte gefiltert, für die ein Anbieter ein technisches Alterslabel im Quellcode seiner Seite implementieren kann. Entwicklungsbeeinträchtigend sind solche Inhalte, die Auswirkungen auf die Entwicklung einzelner Minderjähriger einer bestimmten Altersgruppe haben können. Für den Begriff existiert keine kurze, abschließende Definition. Es wird bei der Bewertung wesentlich danach gefragt, ob die Inhalte „sozialethisch desorientierend“<sup>11</sup> (so z.B. in den Bereichen der Gewalt oder Sexualität) wirken können. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch bereits existierende Spruchpraxis auszulegen und anhand der (aktuellen) gesellschaftlichen Werteordnung in Bezug auf das Ziel der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit anzuwenden ist. Die Bewertung hat unter Beachtung der jeweils allgemeingültigen Maßstäbe zu den alterstypischen Entwicklungsphasen Minderjähriger stattzufinden. So können beispielsweise ängstigende, auf emotionaler Ebene wirkende Inhalte besonders für Kinder entwicklungsbeeinträchtigend sein, für Jugendliche ab 14 Jahren aber unbedenklich. Andersherum können auch Themen, die gerade in der Pubertät eine Rolle spielen, für ältere Minderjährige problematisch, für jüngere Minderjährige mangels Verständnisses oder Interesse hingegen vollkommen unbedenklich sein.

## **Wie arbeiten Jugendschutzprogramme?**

Nicht alle Jugendschutzprogramme arbeiten auf die gleiche Weise; das Konzept funktioniert aber in der Regel in Kombination verschiedener Filtertechnologien. Die meisten Programme arbeiten mit URL-Listen, auf denen Inhalte gesammelt wurden, die bereits als bedenklich oder gar strafrechtsrelevant bekannt sind. Die Listen werden entweder von den Anbietern selbst bestückt oder sind von Dritten erstellt und zur Anwendung im Jugendschutzprogramm

---

<sup>11</sup> Vgl. zum Begriff den Kompakt-Text der FSM unter <http://kompakt.fsm.de/s/sozialethische-desorientierung>.

an den Verteiler des Programms ausgehändigt worden. Daneben findet eine „Echtzeit-Filterung“ statt, d.h. während des Surfens werden die Seiten technisch auf das Vorhandensein eines Alterslabels geprüft – das Jugendschutzprogramm zeigt diese Seiten dann, je nach Konfiguration, an oder nicht. Manche Jugendschutzprogramme arbeiten zusätzlich auch mit Filtertechniken, die algorithmisch bedenkliche Inhalte anhand von Keywords oder Bildanalysen ausfiltern können. Darüber hinaus sind viele Jugendschutzprogramme noch mit zusätzlichen Features ausgestattet, die es den Eltern ermöglichen, den Medienkonsum ihrer Kinder zu regulieren oder zu beschränken (z.B. Zeitkontingent), oder die unerwünschte Anwendungen bzw. Angebote unabhängig von konkreten Inhalt blockieren (z.B. Werbung und Pop-Up).

#### *Technisch auslesbares Alterslabel*

Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte können ihr komplettes Angebot oder einen Teilbereich ihres Angebotes mit einem Alterslabel der Altersstufen 0, 6, 12, 16 oder 18 versehen. Die sogenannte „age-de.xml“ Datei ist auf der Seite an sich nicht sichtbar, kann aber von einem Jugendschutzprogramm ausgelesen werden. Das Jugendschutzprogramm filtert dann den Inhalt oder lässt den Zugriff auf eine Seite zu – je nach Konfiguration auf eine bestimmte Altersstufe. Hat ein Anbieter also beispielsweise seine Website mit einem Alterslabel der Altersgruppe 16 versehen und ist das Jugendschutzprogramm so konfiguriert, dass alle Inhalte gefiltert werden, die für unter 16-Jährige ungeeignet sind, wird der Zugriff auf die Seite verweigert. Ist das Jugendschutzprogramm auf die Altersgruppe 18 eingestellt, wird der Zugriff auf die Seite erlaubt.

Sind sich Anbieter bei der Festlegung einer bestimmten Altersstufe unsicher, gibt es im Internet Hilfestellung durch einen Fragebogen, anhand dessen eine Bewertung des Inhaltes erfolgen kann. Beispielsweise können Anbieter den Fragebogen auf [www.altersklassifizierung.de](http://www.altersklassifizierung.de) durchlaufen, an dessen Ende ein entsprechendes Alterslabel ausgeworfen und der dazugehörige Quellcode zur Kennzeichnung der Seite bereitgestellt wird.

#### *Blacklist-Filterung*

Von der Verpflichtung zur Beschränkung des Zugriffs auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte sind nur Anbieter betroffen, die überhaupt den Regelungen des JMStV unterworfen sind. Das Internet kennt allerdings keine Ländergrenzen und ermöglicht den Zugriff auf Inhalte aus der ganzen Welt. Problematisch wird es dann, wenn sich darunter Inhalte befinden, die nach unseren Vorstellungen und rechtlichen Regularien für Minderjährige ungeeignet sind, nach dem jeweiligen Landesrecht des Serverstandortes aber nicht. Da man diese Inhalte nicht einfach beseitigen oder den deutschen Anforderungen an den Jugendschutz anpassen kann, arbeiten Jugendschutzprogramme mit sogenannten Blacklists. Auf diesen Listen werden URLs gesammelt, die absolut unzulässig sind oder für Minderjährige offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend (dazu bereits oben).

Auf einer Blacklist befinden sich unter anderem alle URLs, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert, d.h. in einem nach dem Jugendschutzgesetz vorgesehenen Indizierungsverfahren für jugendgefährdend erklärt wurden. Diese werden auf dem sog. BPjM-Modul gesammelt und über die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter verschlüsselt an verschiedene Filterhersteller ausgegeben, um sie beispielsweise in Jugendschutzprogramme einzuspeisen. Außerdem werden Listen getrennt nach bestimmten Altersstufen geführt, auf denen die URLs gesammelt werden, die für eine bestimmte Altersgruppe entwicklungsbeeinträchtigend sind.

#### *Whitelist-Filterung*

Jugendschutzprogramme bieten dem Nutzer in der Regel in den Programmeinstellungen den Rückgriff auf eine sogenannte Whitelist an. Die in den Jugendschutzprogrammen verwendete

Whitelist basiert auf der bei der Kindersuchmaschine<sup>12</sup> von fragFINN zum Einsatz kommenden Liste, die kinderspezifische Seiten sowie ausgewählte, als unbedenklich bewertete Erwachsenenenseiten umfasst.<sup>13</sup> Ziel ist es, auf diese Weise einen sicheren, alters- und bedarfsgerechten Surfraum für junge Internetnutzer zu schaffen und dabei dennoch die Realität des Internets abzubilden. Die auf der Whitelist befindlichen Angebote werden vor der Aufnahme auf die Liste einer Prüfung anhand bestimmter Kriterien durch Experten aus der Medienpädagogik unterzogen.<sup>14</sup> Die Liste wird zudem stetig aktualisiert, erweitert und kontrolliert. Eltern können die Einstellungen im Jugendschutzprogramm so vornehmen, dass lediglich auf der Whitelist befindliche Seiten abrufbar sind und der Zugriff auf alle anderen Seiten – unabhängig von Ihrer Kinder- oder Jugendschutzrelevanz – gefiltert werden. Gerade Eltern jüngerer Kinder wird auf diese Weise ermöglicht, einen dem Alter des Kindes angemessenen und komplett geschützten Surfraum zu schaffen. Dem Kind können so recht sorglos erste eigene Schritte im WWW ermöglicht werden, ohne sie in die Gefahr zu bringen, auf ungeeignete oder gar gefährdende Inhalte zu stoßen.

Gängige Jugendschutzprogramme ermöglichen Eltern zudem eine individuelle Entscheidung darüber, ob das Jugendschutzprogramm eine bestimmte Seite filtern soll oder nicht. Eltern können also eigene Einschätzungen von Seiten vornehmen und diese dann individuell auf die Whitelist setzen, wenn sie Inhalte für unbedenklich halten. Ebenso ist die individuelle Erstellung einer Blacklist möglich.

#### *Echtzeitfilter durch Keywords und Bildanalyse*

Einige Jugendschutzprogramme arbeiten darüber hinaus mit Filtertechniken, die während des Surfens Angebote mit „verdächtigen“ Bildern (z.B. zu viel Haut), Wörtern oder Links filtern. Hier wird also nicht die URL abgeglichen oder der Quellcode ausgelesen, sondern die Filterung erfolgt direkt auf Grundlage einer Analyse und Bewertung der Inhalte durch z.B. einen im Programm angelegten Algorithmus. So wird es möglich, Inhalte zu filtern, die dem Jugendschutzprogramm noch gänzlich unbekannt sind. Hier ist mangels einer kontextbasierten menschlichen Einschätzung eine Fehlanalyse (Over- bzw. Underblocking) nicht auszuschließen, weshalb diese Technik bisher allenfalls ergänzend zur Anwendung kommt.

#### **Anerkennungsverfahren von Jugendschutzprogrammen durch die KJM**

Das mit Jugendschutzprogrammen bezweckte wesentliche Ziel ergibt sich nicht direkt aus § 11 JMStV sondern aus § 5 Abs. 3 JMStV: Die Wahrnehmungsmöglichkeit der entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte soll für Minderjährige der betroffenen Altersgruppe wesentlich erschwert werden. Erforderlich ist nicht, dass die Jugendschutzprogramme den Zugriff durch Minderjährige auf für sie ungeeignete Inhalte zu 100% ausschließen, da – anders als § 4 Abs. 2 JMStV (geschlossene Benutzergruppe) – eben nur eine Wahrnehmungsschwernis vorausgesetzt wird. § 11 Abs. 3 JMStV formuliert die Voraussetzungen, wie ein Jugendschutzprogramm grundsätzlich gestaltet sein muss, um dieses Ziel zu erreichen. Die Norm steckt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen in § 11 Abs. 3 JMStV aber nur grob ab, indem sie fordert, dass das Programm einen „nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet“ sein muss.

Eine erste Konkretisierung der Vorschrift existiert bereits in der gemeinsamen Jugendschutzrichtlinie der Länder.<sup>15</sup> Hiernach ist die Bewertung nicht nur rein technisch-funktional vorzu-

---

<sup>12</sup> [www.fragfinn.de](http://www.fragfinn.de)

<sup>13</sup> Mehr zur fragFINN-Whitelist unter <http://www.fragfinn.de/kinderliste/eltern/whitelist.html>.

<sup>14</sup> Vgl. zu den einzelnen Kriterien [http://www.fragfinn.de/download/fragFINN\\_Kriterienkatalog.pdf](http://www.fragfinn.de/download/fragFINN_Kriterienkatalog.pdf).

<sup>15</sup> Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien), S. 14 f. (Punkt 5), <http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Richtlinien/JuSchRiL2005.pdf>.

nehmen, sondern es sind zugunsten einer möglichst hohen Attraktivität der Programme auch die Benutzerinteressen in den Blick zu nehmen. In den Kriterien der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen<sup>16</sup> werden die Anforderungen aus § 11 Abs. 3 JMStV noch weiter konkretisiert, indem besondere Anforderungen an Funktion und Leistungsfähigkeit der Programme gestellt werden. Vor der Anerkennung führt die KJM einen an diesen Kriterien angelegten Tauglichkeitstest durch, mit dem das Jugendschutzprogramm hinsichtlich der Wirksamkeit des Programmes an sich und der Wirksamkeit in Bezug auf die Benutzung des Programmes geprüft wird. Die KJM-Kriterien sollen sich zum Teil zukünftig auch im JMStV wiederfinden und sind nunmehr Bestandteil von § 11 Abs. 1 des sich gerade in der Diskussion befindlichen Entwurfs des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages.<sup>17</sup> Momentan müssen Jugendschutzprogramme die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um von der KJM anerkannt zu werden:

#### *Nutzerautonomie*

Zunächst stellt die KJM fest, ob es sich tatsächlich um einen „Inhalte-Filter“ handelt, d.h. in Abgrenzung zu z.B. Virenschutzprogrammen oder Werbeblockern muss das Programm in der Lage sein, inhaltsbasiert den Zugang auf bestimmte Angebote zu erlauben oder zu blockieren. Solche Jugendschutzprogramme werden nur anerkannt, wenn sie es den Eltern ermöglichen, selbst festzulegen, in welchem Umfang und wie streng das Programm potentiell jugendgefährdende Inhalte filtern soll. Dazu gehört die individuelle Konfiguration der vom Programm vorgegebenen Filterlisten inklusive der Möglichkeit, die Listen um eigens für filterwürdig erachtete URLs zu ergänzen. Eltern sollen dadurch in der Lage sein, selbst darüber zu entscheiden, welcher „Filtergrad“ gerade für die Entwicklung ihres Kindes angemessen ist. Außerdem spielt eine möglichst autonom durch die Eltern getroffene Entscheidung der Filterung bestimmter Inhalte eine Rolle für die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Grundrechte des jeweils von der Blockierung betroffenen Seitenanbieters. Eine unbeeinflussbare und von Dritten oder gar staatlich vorgegebene Entscheidung darüber, was gefiltert wird und was nicht, könnte vor dem Hintergrund einer die Meinungs- bzw. Informationsfreiheit beschränkenden, zensurgleichen Wirkung zu Konflikten führen.

#### *Funktionsfähigkeit und Bedienfreundlichkeit*

Da es für das Ziel der Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen auch immer auf die Mitwirkung der Eltern ankommt, die die Programme allen voran erst einmal zum Einsatz bringen müssen, bedarf es einer hohen Funktionalität und einer attraktiven Gestaltung der Programme. Die KJM will mit diesem Kriterium gewährleisten, dass Eltern nicht bereits deshalb vom Einsatz technischer Jugendschutzfilter Abstand nehmen, weil sie die Handhabung des Programmes mitsamt Konfigurationen überfordert oder sie Zweifel an der Wirksamkeit des Programmes hegen. Im Anerkennungsverfahren wird daher vor allem die Funktionstüchtigkeit auf den jeweiligen Geräten oder Plattformen erprobt, für die es nach Herstellerangaben entwickelt wurde (z.B. Mobiltelefon, PC). Insbesondere wird hinsichtlich dieser Funktionstüchtigkeit auf die Kompatibilität des Programmes mit anderen Anwendungen wie Firewalls und Anti-Virensoftware, die Bedienfreundlichkeit des Programmes bei Installation, Pflege und Anwendung, sowie die Gewährung der Aktualität integrierter Filterlisten Acht gegeben.

Zudem spielen die Umgehungsmöglichkeiten durch Minderjährige beim Test eine wichtige Rolle. Ein Jugendschutzprogramm erfüllt diese Voraussetzung dann nicht, wenn zwar durch

---

<sup>16</sup> Abrufbar unter [http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download\\_KJM/Rundfunk/Informationen-fr-JSP-Anbieter\\_Stand\\_2011-05-11.pdf](http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Rundfunk/Informationen-fr-JSP-Anbieter_Stand_2011-05-11.pdf).

<sup>17</sup> Die Fassung des Entwurfs ist aktuell (Stand 01.09.2015) noch nicht veröffentlicht; es werden hier jedoch über die aktuell geltende Fassung hinaus die Begriffe „Nutzerautonomie“, „Stand der Technik“ und „Benutzerfreundlichkeit“ verankert.

die unbeeinflusste Arbeitsweise des Programmes an sich ein zuverlässiges Schutzniveau erreicht wird, dieses aber schon durch nicht besonders technisch versierte Jugendliche problemlos umgangen werden kann. Das Kriterium stellt eine Wahrscheinlichkeitsprognose dar, die anhand eines im technischen Umgang durchschnittlich befähigten Minderjährigen vorgenommen wird. Einzelfälle wie die Möglichkeit der bewussten Weitergabe des elterlichen Passwortes für den Zugriff auf Programmeinstellungen oder besondere Fähigkeiten des Minderjährigen im Hinblick auf die Umgehung technischer Hürden bleiben hier unberücksichtigt.

Mit Blick auf eine für Eltern möglichst attraktive Gestaltung achtet die KJM auf die Handhabung des Programmes und die Anforderungen, die das Programm bei der Installation, Konfiguration und Wartung an die Eltern stellt. Bei der Beurteilung bleibt zudem der finanzielle Aspekt nicht außer Betracht.

#### *Hohe Zuverlässigkeit bei der Blockade unzulässiger Inhalte*

Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Filtertechnik werden vorwiegend Inhalte in den Blick genommen, die nach § 4 Abs. 1 JMStV absolut unzulässig sind, nach § 4 Abs. 2 nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden sollen (geschlossene Benutzergruppe) oder aber nach § 5 Abs. 1 entwicklungsbeeinträchtigend für alle Altersstufen sind („ab 18 Inhalte“). Derzeit setzt die KJM hier insgesamt eine Blockadefähigkeit von mindestens 80 % voraus. Der Prüfung zugrunde gelegt werden unter anderem die Konzipierung und Arbeitsweise der „Blacklists“. In die Bewertung fließt weiterhin ein, ob alle von der BPjM indizierten Inhalte (BPjM Modul) gefiltert werden und ob das Programm den Eltern die Möglichkeit gibt, nicht mit einem deutschen Alterslabel „age-de.xml“ gekennzeichnete Seiten generell zu blockieren.

Im Rahmen der Zuverlässigkeit wird auch getestet, ob das Filterprogramm dem „Stand der Technik“ entspricht. Davon geht die KJM aus, wenn sich das Programm im oberen Drittel des Leistungsspektrums der auf dem Markt erhältlichen Jugendschutzfilter wiederfindet. Dazu führt die an die KJM angegliederte Organisation jugendschutz.net<sup>18</sup> jährlich Tests mit Jugendschutzprogrammen durch.<sup>19</sup> Die Programme werden dabei anhand einer Testbatterie von ca. 1.000 URLs aus dem Bereich Sex, Pornografie, Gewalt und Rassismus hinsichtlich ihrer Filterfähigkeit getestet. Indikatoren der Bewertung sind hier neben den Underblocking-Zahlen, (d.h. es werden zu wenig unzulässige Inhalte geblockt) auch die Overblocking-Zahlen (d.h. es werden unbedenkliche Inhalte geblockt). Der letzte Test fiel aus Sicht der KJM allerdings eher ernüchternd aus.<sup>20</sup> Die Filterleistung der getesteten Programme habe beim Test 2014 gegenüber dem aus 2013 wohl etwas nachgelassen, so jugendschutz.net. Angesichts der sich zunehmend vom PC auf Mobilgeräte verlagernden Internetnutzung ist aber hervorzuheben, das wohl erstmals zwei getestete deutsche App-basierte Filterprogramme bessere Ergebnisse erzielten, als die getesteten Lösungen am PC.<sup>21</sup>

#### *Ermöglichung eines nach Altersstufen differenzierten Zugangs*

Dieses Kriterium ergibt sich bereits direkt aus § 11 Abs. 3 JMStV. Um eine KJM-Anerkennung zu erlangen, muss das Jugendschutzprogramm einen nach Altersstufen diffe-

<sup>18</sup> [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net).

<sup>19</sup> siehe zum beschriebenen Verfahren Braml/Hopf: „Jugendschutzprogramme – Mehr Schutz für die Jugend, oder mehr Sicherheit für den Anbieter? Zeitschrift für Urheber und Medienrecht (ZUM) 2012, S. 361 (366); eine umfassende Studie zu technischen Jugendschutzlösungen veröffentlichte das Fraunhofer Institut für Intelligente Analyse und Informationssysteme im Jahr 2013, abrufbar unter [http://www.iais.fraunhofer.de/uploads/media/Fraunhofer\\_Jugendmedienschutz\\_2013-02-25\\_01.pdf](http://www.iais.fraunhofer.de/uploads/media/Fraunhofer_Jugendmedienschutz_2013-02-25_01.pdf).

<sup>20</sup> Siehe die Pressemitteilung der KJM vom 30.01.2015, abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-012015-jugendschutzfilter-halten-nicht-schritt-mit-der-internetentwicklung.html>.

<sup>21</sup> Vgl. jugendschutz.net, Jahresbericht 2014, S. 13, <https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/bericht2014.pdf>.

renzierten Zugang ermöglichen. In ihren Prüfkriterien konkretisiert die KJM diese Voraussetzung und setzt grundsätzlich voraus, dass das Programm *zumindest* für die drei Altersstufen „bis unter 12“, „12 bis unter 16“ und „16 bis unter 18“ filtern können muss.<sup>22</sup> Gängige Jugendschutzprogramme bieten darüber hinaus weitere Konfigurationsmöglichkeiten der Altersstufe an (0, 6, 12, 16, 18).

Die KJM überprüft in diesem Zusammenhang die Fähigkeit der maschinellen Auslesbarkeit des seitenimplementierten Alters-Labels (age-de.xml) und darauf basierend, ob für die jeweils im Jugendschutzprogramm eingestellte Altersstufe die jeweiligen Inhalte zutreffend blockiert werden. Die auf der Whitelist von fragFINN befindlichen URLs müssen dabei für alle Altersstufen abrufbar bleiben.

### *Stand der technischen Entwicklung*

Als weitere Voraussetzung fordert die KJM kontinuierliche Bemühungen der Filterhersteller um die Weiterentwicklung des Programmes und eine entsprechende jährliche Berichterstattung gegenüber der KJM. Eine Anerkennung durch die KJM wird derzeit nur befristet auf 5 Jahre ausgesprochen. Aktuell befindet sich der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Überarbeitung, die ganz vorwiegend auch die Vorschrift zu Jugendschutzprogrammen betrifft. Im derzeit diskutierten Entwurf des JMStV sind die Voraussetzungen, die zu einer Positivbewertung des Jugendschutzprogrammes durch eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle geführt haben, sogar alle 3 Jahre zu überprüfen. Hierin kann ein Anreiz für den Hersteller bestehen, das Programm technisch auf aktuellem Stand zu halten.

### *Verbreitung von Jugendschutzprogrammen*

Wie bereits verdeutlicht, ist die Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen elementar vom Einsatzwillen der Eltern abhängig. Die KJM fordert deshalb eine Art „Werbekonzept“ des Herstellers, in dessen Umsetzung das Ziel verfolgt werden soll, den Willen zum Einsatz von Jugendschutzprogrammen bei den Eltern hervorzurufen bzw. zu steigern.

### **Welche (anerkannten) Jugendschutzprogramme gibt es?**

In den Jahren 2012 und 2013 wurden von der KJM zwei Jugendschutzprogramme anerkannt – die Kinderschutzsoftware der Deutschen Telekom und das Filterprogramm des JusProg e.V.<sup>23</sup> Die Programme wurden zunächst nur für die Filterung bis zur Altersstufe 16 anerkannt, später im Jahr 2013 wurde die Anerkennung auf alle Altersstufen erweitert. Jüngst im März 2015 hinzugekommen ist der „Surf Sitter“ der Cybits AG<sup>24</sup>. Daneben gibt es auch weitere Inhaltefilter sowie mobile Lösungen ohne KJM Anerkennung.

### *Kinderschutzsoftware der Deutschen Telekom*<sup>25</sup>

Die Kinderschutzsoftware der Deutschen Telekom ist für alle Nutzer eines Windows Betriebssystems einsetzbar und kostenlos.

---

<sup>22</sup> Vgl. die Anerkennungskriterien der KJM, S. 3, [http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download\\_KJM/Rundfunk/Informationen-fr-JSP-Anbieter\\_Stand\\_2011-05-11.pdf](http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Rundfunk/Informationen-fr-JSP-Anbieter_Stand_2011-05-11.pdf).

<sup>23</sup> Pressemitteilung der KJM vom 09.02.2012, abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/service/pressemitteilung/archiv/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-032012-kjm-erkennt-erstmal-zwei-jugendschutzprogramme-unter-auflagen-an.html>, und vom 21.05.2013, abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-042013-kjm-erkennt-zwei-weitere-jugendschutzprogramme-unter-auflagen-an.html>.

<sup>24</sup> Pressemitteilung der KJM vom 16.03.2015, abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/service/pressemitteilung/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-042015-kjm-erkennt-zwei-weitere-jugendschutzprogramme-unter-auflagen-an.html>.

<sup>25</sup> Details und Downloadinformationen unter [http://tarife-und-produkte.t-online.de/mit-kinderschutz-software-surfen-ihre-kinder-sicher-im-internet-/id\\_12727562/index](http://tarife-und-produkte.t-online.de/mit-kinderschutz-software-surfen-ihre-kinder-sicher-im-internet-/id_12727562/index).

Das Programm verfügt zunächst über die oben beschriebenen inhaltlichen Filtermöglichkeiten via Listen:

- Whitelist basierend auf fragFINN
- Integration des BPjM-Moduls
- einem von der Firma IBM hergestellten Kategorienfilter mit über 100 Millionen URL aus 60 Kategorien.

Eltern können Positiv- oder Negativlisten auch selbst mit URLs bestücken. Zudem kann das Programm sowohl die deutsche age-de.xml Kennzeichnung auslesen als auch die ausländische RTA Kennzeichnung (mit dieser sind Seiten gekennzeichnet, die nur für Erwachsene geeignet sind). Eine differenzierte Konfiguration des Programmes ist danach für die Altersstufen „bis 12“, „von 12 bis 15“ und „ab 16 bis 18“ möglich.

Auch die Safe-Search-Funktionen der gängigen Suchmaschinen Google, Yahoo und Bing sowie von YouTube sind bei Einsatz des Programmes standardmäßig aktiviert. Das bedeutet, dass die von den Suchmaschinen jeweils eigens als „nicht für Jugendliche geeignet“ gekennzeichneten bzw. eingeschätzten Seiten bei der Benutzung der Suchmaschine in den Suchergebnissen nicht angezeigt werden.

Das Programm bietet Eltern über die oben beschriebenen inhaltlichen Filtermöglichkeiten zudem auch Zusatzfeatures wie die Surfzeit-Beschränkung und das Blockieren von Downloads (Musik-, Video-, Programmdateien etc.) oder Instant-Messaging. Eltern mit mehreren Kindern haben auch die Möglichkeit, unterschiedliche Profile mit verschiedenen Altersstufen-Einstellungen anzulegen.

Die mobile Version des Programmes („Surfgarten-App“) ist auf allen iOS Geräten verwendbar und entspricht hinsichtlich der inhaltlichen Filterung dem Leistungsspektrum der PC Lösung.<sup>26</sup>

*JusProg e.V.*<sup>27</sup>

Ein für alle Internetuser in der von der KJM anerkannten Standardversion kostenlos nutzbares und für Windows geeignetes Jugendschutzprogramm ist das des JusProg e.V. Das Programm funktioniert ebenfalls mittels listenbasierter Filtertechniken: Einmal filtert es alle auf einer Liste angegebenen URLs komplett oder für die jeweils betroffene Altersstufe (Blacklist). Dabei verfügt das Programm auch über eine von JusProg angelegte und gewartete Liste entwicklungsbeeinträchtigender und jugendgefährdender Inhalte. Ob eine Seite auf diese Liste gelangt und damit filterbar ist, entscheidet nach einem automatisierten Crawling einer Seite nach bestimmten jugendschutzrelevanten Kriterien ein mehrköpfiges geschultes Team. Das Besondere: Bei JusProg haben Eltern außerdem die Möglichkeit, bedenkliche Seiten oder fehlerhaft gefilterte Seiten direkt über das Jugendschutzprogramm zur Überprüfung an das Team des JusProg e.V. zu übermitteln. Das Programm verfügt außerdem über die oben beschriebene Whitelist von fragFINN und liest neben dem „age-de Label“ die international verwendeten RTA- und ICRA-Kennzeichnungen aus.

Weitere Features wie z.B. die individuelle Ergänzung bestimmter Listen, ein Zeitkontingent-Manager oder die Filterung potentieller Werbefallen oder „Abzockseiten“ stehen in der kostenpflichtigen Premiumversion zur Verfügung.

Ein mobiler Ableger des Programmes von JusProg ist die in Zusammenarbeit mit Vodafone entwickelte „Vodafone Child Protect App“<sup>28</sup>. Die App funktioniert auf allen Android-Geräten

<sup>26</sup> Details und Downloadinformationen unter [http://tarife-und-produkte.t-online.de/surfgarten-app-kinderschutz-beim-surfen-im-mobilen-internet/id\\_63812980/index](http://tarife-und-produkte.t-online.de/surfgarten-app-kinderschutz-beim-surfen-im-mobilen-internet/id_63812980/index).

<sup>27</sup> Details und Downloadinformationen unter [www.jugendschutzprogramme.de](http://www.jugendschutzprogramme.de).

und verfügt neben den gängigen Standardfunktionen der PC-Lösung auch über Zusatzfeatures wie eine individuell festlegbare zeitliche Nutzungsbeschränkung bestimmter Anwendungen.

### *SURF SITTER der Cybits-AG<sup>29</sup>*

Die SURF SITTER der Cybits AG sind in einer gerätespezifischen Individuallösung und in einer routerbasierten Netzwerklösung als Shareware (30 Tage) verfügbar. Der SURF SITTER Plug & Play ist als Gesamtlösung für Familien oder Schulen geeignet, da er Inhalte je nach Konfiguration für alle Geräte im Heimnetzwerk filtern kann, die über den Router auf das Internet zugreifen. Es können somit sämtliche Geräte gleichzeitig konfiguriert werden, wobei für die Eltern filterfreies Surfen möglich bleiben kann. Eine gerätespezifische Filterlösung der Cybits AG ist der SURF SITTER PC (Vollversion), der auf allen Geräten mit dem Windows Betriebssystem eingerichtet werden kann. Vom Leistungsspektrum her bietet der SURF SITTER ebenfalls die altersdifferenzierte Filterung von Inhalten in den Altersstufen „bis 12“, „ab 12“, „ab 16“ und sogar „ab 18“ (Filterung allein anhand des BPjM-Moduls) an, arbeitet auf Basis von Listen, die von Experten bestückt und auf aktuellem Stand gehalten werden, und ermöglicht das Blocken bestimmter Funktionen oder Inhalte (z.B. Filesharing oder Werbung).

Dass eine Filterlösung nicht von der KJM anerkannt ist, bedeutet nicht, dass sie im Vergleich zu anerkannten Programmen schlechter arbeitet. Es gibt noch zahlreiche weitere Jugendschutzfilter, die den erwarteten Ansprüchen an eine technische Jugendschutzlösung der Eltern gerecht werden und zufriedenstellend filtern. Als mobile Lösung für jüngere Kinder bietet sich zum Beispiel die App von fragFINN an, die zwar kein Jugendschutzprogramm im Sinne des JMStV darstellt, aber die Möglichkeit bietet, auf dem Smartphone einen abgeschlossenen Surfraum zu schaffen.<sup>30</sup> Auch ist z.B. die bereits mit jahrelanger Expertise entwickelte Software der Salfeld Kindersicherung der Salfeld Computer GmbH nicht anerkannt und verfügt auch nicht über die Whitelist von fragFINN, was aber einem Einsatz gerade bei älteren Kindern nicht entgegensteht. Der fragFINN e.V. stellt auf seiner Website Jugendschutzfilter vor, die die fragFINN Whitelist integriert haben.<sup>31</sup> Eine weitere umfangreiche Liste von technischen Jugendschutzlösungen, die nach den Kriterien des Safer-Internet-Programms der Europäischen Kommission bewertet wurden, ist unter <http://sipbench.eu/index.cfm/lang.1/secid.7/secid2.4> abrufbar.

### **Fazit und Ausblick**

Angesichts der heutigen vielfältigen und dynamischen Medienrealität kann ein allumfassendes und stets passendes Jugendschutzprogramm für sämtliche Plattformen und Endgeräte nicht erwartet werden. Nichtsdestotrotz bieten Jugendschutzprogramme neben der so wichtigen Medienerziehung gerade in den Anfangsjahren, in denen sich Kinder mit dem Internet beschäftigen, eine Hilfestellung, die noch stärker genutzt werden sollte. Der technische Jugendschutz krankt nicht an einem Mangel an Angeboten oder an der fehlenden Funktionalität der Programme – er lahmt daran, dass Jugendschutzprogramme von einem Großteil der Eltern und Erziehenden nicht genutzt werden. Im Fokus der Gesamtverantwortlichkeit von Anbietern, Pädagogen und Jugendschutzinstitutionen sollte deshalb stehen, die schon zahlreich auf dem Markt vorhandenen technischen Jugendschutzlösungen für Eltern attraktiver zu machen.

---

<sup>28</sup> Details und Downloadinformationen unter <http://www.jugendschutzprogramm.de/smartphones.php>.

<sup>29</sup> Details und Downloadinformationen unter <http://surf-sitter.de/SURF-SITTER%20Produkte/PC>.

<sup>30</sup> Hier muss beachtet werden, dass über die Sicherheitseinstellungen des Gerätes durch die Eltern der Zugriff auf den Standardbrowser deaktiviert werden sollte. Details und Downloadinformationen unter <http://www.fragfinn.de/kinderliste/eltern/kinderschutz/app.html>.

<sup>31</sup> Siehe unter <http://www.fragfinn.de/kinderliste/eltern/kinderschutz/schutzsoftware.html>.

Anbieter sollten die Programme in ihrer Handhabung so einfach wie möglich gestalten, damit Eltern der einmal erlernte Umgang mit der technischen Lösung stets erneut möglich ist, die Benutzeroberflächen quasi Wiedererkennungswert haben.

Personen und Institutionen, die sich mit der Erziehung oder dem Schutz Minderjähriger beschäftigen, sollten stärker daran arbeiten, das Bewusstsein der Eltern für Jugendschutzprogramme und die Bereitschaft zum Einsatz der Anwendungen zu stärken. Dies kann z.B. im Rahmen von Elternabenden stattfinden. Hier könnte dieses spezielle Thema aufgegriffen und in das Blickfeld der Eltern gerückt werden. Dazu gehört neben der grundsätzlichen Information über Jugendschutzprogramme auch, mögliche Anlaufstellen für Eltern in Kindergärten, Schulen oder Behörden zu schaffen, die sie bei Beratungsbedarf aufsuchen können. Im Nachgang einer allgemeinen Information über die technischen Jugendschutzmöglichkeiten braucht es technisch versierte Ansprechpartner, an die sich Eltern bei Bedarf weiterhin wenden können und die in der Lage sind, sie entsprechend der altersspezifischen Bedürfnisse ihres Kindes beratend zu unterstützen.

Mit der Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, wie sie derzeit angedacht ist, könnte auch etwas Dynamik in die Anerkennung technischer Jugendschutzlösungen gelangen. Der neue Entwurf sieht die Möglichkeit vor, partielle Lösungen, also Jugendschutzprogramme für ganz bestimmte Altersstufen oder für geschlossene Systeme, anzuerkennen. Die oben erwähnte fragFINN App, die darauf angelegt ist, einen sicheren Surfraum speziell für Kinder zwischen etwa 6 und 12 Jahren zu schaffen, wäre dann möglicherweise anerkennungsfähig. Der JMStV hält damit nicht mehr so stark an der Forderung einer allumfassenden Lösung fest, die im schlechtesten Fall zu Lasten der Qualität der Filterung geht. Er öffnet sich für partielle technische Jugendschutzfilter, die dann zwar nicht in jeder einzelnen Situation oder für jedes Alter des Kindes angemessenen Schutz bieten, aber möglicherweise viel besser die konkreten Bedürfnisse von Nutzern bedienen können und in dem jeweils bestimmten Bereich eine höhere Qualität erreichen, als es allgemein gehaltene Programme könnten.

### **Autorin**

Sarah Saft ist als Justiziarin bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) angestellt. Kontakt erhalten Sie über die E-Mail Adresse [office@fsm.de](mailto:office@fsm.de). Weitere Informationen zur FSM und zum Thema Jugendmedienschutz finden Sie auf der Website [www.fsm.de](http://www.fsm.de).

### **Hinweis**

Veröffentlicht am 25.09.2015 unter <http://www.SGBVIII.de/S178.pdf>